



VerBundSystem Kanton Basel-Stadt (VeBS)

1. Ausgangslage

Es gibt immer wieder Situationen, in welchen es sehr schwierig ist, für einzelne erwachsene Personen mit Behinderung einen geeigneten Wohn- und / oder Tagesstrukturplatz zu finden – manchmal auch, weil es das passende Angebot noch nicht gibt. Durch das VerBundSystem (VeBS) wird die Umsetzung von Artikel 2 des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) im Kanton Basel-Stadt unterstützt. Danach muss der Kanton gewährleisten, dass invaliden Personen, die Wohnsitz in seinem Gebiet haben, ein Angebot an Institutionen zur Verfügung steht, welches ihren Bedürfnissen in angemessener Weise entspricht. 2017 ist das neue Behindertenhilfegesetz (BHG) in Kraft getreten. Damit wurde in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft das System des Individuellen Bedarfs eingeführt. Um die oben erwähnten Ziele zu erreichen, wurde das VeBS mit den notwendigen Interventionsschritten, als ergänzende Unterstützungsleistung zum Verfahren der individuellen Bedarfsermittlung, mit den Instrumenten IBBplus und IHP beibehalten.

2. Zielsetzungen

Die Menschen mit Behinderung im Kanton Basel-Stadt sollen die ihrem Bedarf entsprechenden Leistungen erhalten. Durch die Schaffung eines VeBS gewährleisten der Kanton und die Einrichtungen der Behindertenhilfe den Zugang zu einem geeigneten Wohn- und / oder Tagesstrukturplatz für Menschen mit Behinderung, die Schwierigkeiten haben, einen entsprechenden Platz in einer Einrichtung zu finden. Das Ziel der Arbeit des VeBS ist es, für die betroffenen Personen in möglichst kurzer Frist eine angemessene Lösung zu realisieren.

Dabei wird eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und den Einrichtungen der Behindertenhilfe sowie weiterer involvierter Stellen angestrebt, da der Kanton die Umsetzung des Artikels 2 des IFEG nur in Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern wahrnehmen kann. Die Abteilung Behindertenhilfe koordiniert die Umsetzung des VeBS.

3. Zielgruppe

Die Zielgruppe des VeBS umfasst erwachsene Personen mit einer geistigen, körperlichen, psychischen oder mehrfachen Behinderung mit IV-Rente bzw. einem Invaliditätsgrad von mindestens 40% und Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt, die aufgrund

- der Schwere ihrer Behinderung und / oder
- extrem schwierigen Verhaltensweisen und / oder
- einem fehlenden bedarfsspezifischen Angebot

in ausserordentlich hohem Masse Schwierigkeiten haben, einen geeigneten Wohn- und / oder Tagesstrukturplatz zu finden. Die Kriterien für die Aktivierung des VeBS werden in Kapitel 6.2 definiert.

4. Bestandteile des VerBundSystems

4.1 Koordinationsliste Behindertenhilfe (KoLB)

Die Koordinationsliste Behindertenhilfe KoLB entfällt ab sofort als Bestandteil des VeBS. Bisher erhielt die Abteilung Behindertenhilfe ABH Meldungen über Personen, welche einen Platz suchen sowie über die Art des gesuchten Platzes durch die KoLB. Die ABH koordinierte über die KoLB

also die Platzsuche zwischen den Personen und den Institutionen, welche über die KoLB einen anonymisierten Gesamtüberblick über die Personen und deren Unterstützungsbedarf erhielten. Mit der Inbetriebnahme von www.meinplatz.ch stellt der Kanton Basel-Stadt mit sieben anderen Kantonen seit April 2021 eine Plattform zur Verfügung, über welche Klientinnen und Klienten, aber auch deren unterstützendes Umfeld, direkt die passenden Angebote finden können. Mit den INBES (Informations- und Beratungsstellen) gibt es für interessierte Personen eine zusätzliche Möglichkeit, sich bei der Suche nach einem geeigneten Platz beraten und unterstützen zu lassen. Der Auftrag wird bereits seit dem Jahr 2020 entsprechend weiter gefasst. Der Ablauf und die Kriterien für den Fall, dass über diese Möglichkeiten kein Platz gefunden werden kann, werden in Kapitel 6 beschrieben.

4.2 Fachvertretungen

Der Verband Soziale Unternehmen beide Basel (SUbB) wählt für die Bereiche körperliche Behinderung und geistige Behinderung, die Interessengemeinschaft Private Koordination Psychiatrie (PRIKOP) für den Bereich psychische Beeinträchtigung je eine Fachvertretung für eine Amtszeit von zwei Jahren.

Die Fachvertretungen gewährleisten die Vernetzung mit den Einrichtungen aus ihrem Bereich im Kanton Basel-Stadt und allenfalls über die Kantonsgrenzen hinaus und binden diese bei der Lösungsfindung ein.

4.3 Runder Tisch

Sind die Kriterien für die Aktivierung des VeBS erfüllt (vgl. 6.2) und die Abteilung Behindertenhilfe konnte mit Unterstützung der Fachvertretung aus dem entsprechenden Bereich keinen geeigneten Wohn- und / oder Tagesstrukturplatz finden, organisiert die Abteilung Behindertenhilfe einen runden Tisch, d.h. eine Gesprächsrunde, bei welcher alle involvierten Parteien gemeinsam aus unterschiedlichen Blickwinkeln nach einer Lösung suchen. Die Zusammensetzung des runden Tisches ist individuell; je nach Situation kann diese Runde grösser oder kleiner sein. Mögliche Teilnehmende sind neben der Fachvertretung und der Abteilung Behindertenhilfe die betroffene Person, deren gesetzliche Vertretung, Mitarbeitende von Sozialdiensten und Beratungsstellen, Angehörige, Vertretungen der Einrichtungen der Zielgruppe sowie allfällige weitere Personen wie bspw. externe Fachpersonen.

Das Ziel ist es, in diesem Rahmen eine Lösung, d.h. einen adäquaten, dem Bedarf der betroffenen Person gerechten Wohn- und / oder Tagesstrukturplatz zu finden.

Beim runden Tisch soll u.a. geklärt werden, ob durch einen Wechsel von Personen in Einrichtungen der Behindertenhilfe, in eine Einrichtung der Langzeitpflege oder in ein anderes Angebot der Behindertenhilfe ein Platz für die betroffene Person zur Verfügung gestellt werden kann. Ebenfalls wird geprüft, ob mit zusätzlicher Unterstützung (bspw. erhöhte personelle Ressourcen, bauliche Anpassungen) eine Lösung innerhalb der bisherigen Einrichtung gefunden werden bzw. eine Einrichtung einen "Sonderplatz" schaffen und anbieten kann (vgl. 6.4).

Beim runden Tisch werden die Zuständigkeiten für die weiteren Schritte und der Zeitrahmen festgelegt. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass eine Sitzung ausreichend ist und die Rückmeldeschleife bzw. weitere Klärungen über Mail und Telefon abgewickelt werden können. Bei Bedarf wird ein zweiter runder Tisch – allenfalls in anderer Zusammensetzung – einberufen.

4.4 Fallführung

Die Fallführung liegt während dem gesamten Prozess bei der betroffenen Person im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit in dieser Sache, bei ihrer gesetzlichen Vertretung, einer Beratungsstelle oder einem Sozialdienst. Das VeBS kann eine externe Fallführung verlangen.

5. Aufgaben des VerBundSystems

Das VeBS hat den Auftrag, eine dem Bedarf der betroffenen Person entsprechende Lösung vorzuschlagen. In der Regel geschieht dies durch die Bereitstellung eines entsprechenden Tagesstruktur- und / oder Wohnangebotes innerhalb des VeBS. Um den Bedürfnissen der betroffenen Person gerecht werden zu können, wird das Angebot einer Einrichtung gegebenenfalls angepasst (z.B. durch Erhöhung des Personalschlüssels oder bauliche Massnahmen, vgl. dazu auch 6.4).

Für die Umsetzung des VeBS braucht es die Zusammenarbeit des Kantons, der Trägerschaften, Einrichtungen, Beratungsstellen und Sozialdienste. Der Kanton Basel-Stadt hat insofern eine tragende Rolle, als er dafür sorgen muss, dass den Menschen mit Behinderung mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt ein Angebot zur Verfügung steht, das ihren Bedürfnissen in angemessener Weise entspricht.

Die Einrichtungen der Behindertenhilfe im Kanton Basel-Stadt werden in der Leistungsvereinbarung (LV) zur Mitarbeit im VeBS verpflichtet. Zwangsplatzierungen entgegen der Einsicht und dem Einverständnis einer Einrichtung sollen vermieden werden.

6. Ablauf

6.1 Anmeldung Verbundsystem

Durch das Wegfallen der KoLB und die direkte Platzkoordination zwischen den Personen und Institutionen entfällt auch der automatische Einbezug der ABH bei Schwierigkeiten in der Platzsuche. Damit die ABH die koordinierende Rolle im VeBS weiterhin wahrnehmen kann, melden sich Personen neu über das Anmeldeformular Verbundsystem bei der ABH. Voraussetzungen:

- Die Person gehört zur Zielgruppe des VeBS gemäss Kapitel 3
- Die Person hat Wohnsitz in Basel-Stadt
- Es wird ein Wohn- und/oder Tagesstrukturplatz im Bereich der Behindertenhilfe gesucht
- Es wurde bereits über die gegebenen Möglichkeiten (meinplatz.ch und INBES) erfolglos nach einem Platz gesucht.
- Die Platzsuche ist inhaltlich und zeitlich dringend (kürzer als 3 Monate) und kann nicht verschoben werden, siehe auch Anhang I.

Treffen diese Kriterien zu, füllt die Person, deren gesetzliche Vertretung, ein Sozialdienst, eine Beratungsstelle eine Einrichtung der Behindertenhilfe oder ein/e Angehörige/r die Anmeldung Verbundsystem aus und schickt dieses an die Abteilung Behindertenhilfe. Die Anmeldung muss in jedem Fall von der betroffenen Person bzw. deren für diesen Bereich zuständigen gesetzlichen Vertretung unterzeichnet werden. Im Anmeldeformular wird auch abgefragt, welche Institutionen zur Platzsuche bereits kontaktiert wurden.

Die Abteilung Behindertenhilfe prüft nach Erhalt des Anmeldeformulars, ob das Verbundsystem aktiviert wird und informiert die Betroffenen über die weiteren Schritte.

6.2 Kriterien für die Aktivierung des VerBundSystems

Das VeBS wird nur aktiv, wenn die unter 6.1. beschriebenen Kriterien für die Anmeldung erfüllt sind.

Werden die Kriterien erfüllt, prüft die ABH, ob die Möglichkeit besteht, in einer Einrichtung eine Notplatzierung (oder ggf. über ein Entlastungsplatzkontingent) als Übergangslösung durchzuführen. Bei Personen, für welche auf diesem Weg keine Lösung gefunden werden kann, aktiviert die Abteilung Behindertenhilfe das VeBS.

6.3 Aktivierung des VerBundSystems

Wird das VeBS aktiv, nimmt die Abteilung Behindertenhilfe Kontakt mit der für diesen Bereich gewählten Fachvertretung auf. Die Abteilung Behindertenhilfe und die Fachvertretung versuchen nun gemeinsam eine Lösung zu finden (durch Kontaktaufnahme mit Einrichtungen inner- und ausserhalb des Kantons Basel-Stadt, und gezielt, wenn die Fachvertretung bspw. Kenntnis davon hat, dass in einer Einrichtung der Zielgruppe in absehbarer Zeit ein Platz frei wird). Führen diese Anstrengungen nicht zu einer Lösung, organisiert die Abteilung Behindertenhilfe einen runden Tisch (vgl. 4.3).

Die Arbeit des VeBS ist abgeschlossen, wenn für die betroffene Person ein adäquater Wohn- und / oder Tagesstrukturplatz zur Verfügung steht.

6.4 Beantragung von zusätzlichen Mitteln

Sind für die Anpassung eines bestehenden Wohn- und / oder Tagesstrukturangebotes zusätzliche Mittel notwendig, so muss bei der Leitung der Abteilung Behindertenhilfe Basel-Stadt ein entsprechender Antrag eingereicht werden. Eine Sonderfinanzierung ist jedoch nur in Ausnahmesituationen und für eine beschränkte Zeit – in der Regel 6 Monate, in begründeten Ausnahmefällen bis max. 12 Monate – vorgesehen.

Anhang I: Kriterien zur Priorisierung

Stufe	Zeitraum	Gründe
Stufe niedrig	nicht dringlich (in 10 Monaten oder später)	<ul style="list-style-type: none"> - Ende der Sonderschule, Förderstätte - Wechsel der Einrichtung (ohne Konfliktsituation) - Personen, die Zuhause leben, Eltern sind schon älter, Situation könnte sich schnell ändern und eine Notfallplatzierung notwendig machen
Stufe mittel	so bald als möglich (innerhalb der nächsten 4 – 9 Monate)	<ul style="list-style-type: none"> - Ende der Sonderschule, Förderstätte - Übertritt der Eltern ins Altersheim - Umzug nach Basel
Stufe hoch	sofort (innerhalb der nächsten 3 Monate)	<ul style="list-style-type: none"> - Zusammenbruch des Betreuungssystems zu Hause (Krankheit, Todesfall) - Veränderung beim Pflege- / Betreuungsbedarf - Ende der Sonderschule, Förderstätte am Schlosspark - Ablauf der Kostengutsprache im Akutbereich (Spital, Psychiatrie) - Notfallmässige Platzierung in Einrichtung der Langzeitpflege - Zugespitzte Konfliktsituation in aktueller Wohnform / Beschäftigung
Stufe hoch → "Verbundsfall"	Das VeBS wird aktiv, wenn die betroffene Person in die Zielgruppe des VeBS gehört und der Zeitpunkt, bis wann eine Anschlusslösung stehen muss, innerhalb der nächsten 3 Monate liegt und nicht verschoben werden kann.	

Anhang II: Modell VerBundSystem (VeBS)

Die **Fallführung** liegt bei der betroffenen Person, der gesetzlichen Vertretung, einem Sozialdienst oder einer Beratungsstelle

